Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 41 (1925)

Heft: 24

Artikel: Allgemeine Einfuhrbewilligungen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-581701

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gewerbestand und Zahlungssitten.

Man schreibt der „Thurgauer-Ztg.": Vor einiger Zeit ist in der Tagespresse ein Aufruf erschienen, das Publikum möge sich doch mehr an die Barzahlung gewöhnen und die Handwerksmeister nicht länger als nötig auf Bezahlung der Rechnungen warten lassen. Dieser Aufruf ist durchaus berechtigt. Die Handwerker müssen ihre Bezüge von Rohmaterialien und Halbfabrikaten auch prompt oder auf kurze Termine bezahlen, ihre Arbeiter entlöhnen und ihre Steuern und Abgaben anderer Art entrichten. Insbesondere jüngeren Gewerbetreibenden wird das Fortkommen dadurch sehr erschwert, wenn die Kundschaft übermäßig lange mit der Bezahlung zuwartet. Nachdem es in den Städten möglich geworden ist, die Käufersitten zu verbessern, ist zu hoffen, daß sich auch in ländlichen Gegenden eine Wendung zum Bessern anbahnen werde. Immerhin ist zu sagen, daß viele Gewerbetreibende selber mitschuldig sind, wenn die Rechnungen nicht pünktlich beglichen werden.

Für Reparaturen sollte der Grundsatz gelten, daß sie nur gegen Barzahlung abgeliefert werden. In verschiedenen Geschäften befinden sich solche Anschläge; andere dagegen kümmern sich nicht um diesen Grundsatz und vertrösten sich auf später. Ueberhaupt wird da und dort viel zu viel Kredit eingeräumt, sodaß das liebe Publikum vielfach direkt in Versuchung kommt, Schulden zu machen.

Die Gewerbetreibenden sollten sich angewöhnen, pünktlich Rechnung zu stellen. Wenn die Fakturen zu bestimmten Terminen einlaufen, so würden sich die Käufer auch eher daran gewöhnen, sie regelmäßig zu begleichen. Verschiedenenorts nimmt man sich aber nicht die Mühe, die Bücher regelmäßig zu kontrollieren und Rechnungsauszüge zu versenden. Die kantonalen Verwaltungen und verschiedene industrielle Betriebe ersuchen seit Jahren regelmäßig durch Zeitungsinserat, zum Semesterabschluß die Rechnungen vorzulegen. Nicht einmal solche wohlgemeinte Einladungen werden befolgt; es kommt vielmehr vor, daß Rechnungen, welche schon über ein Jahr alt sind, zum ersten Mal vorgewiesen werden, trotz wiederholten Inserierens. Beim Empfänger entsteht dadurch eine verständliche Verstimmung gegen den Rechnungssteller, und dieser schädigt sich durch eine so saumselige Wahrung seiner Interessen selbst.

Es wäre auch zweckmäßig, wenn in denjenigen Branchen, in welchen gegen Barzahlung oder innert 30 Tagen Rabatte oder Skonti verabfolgt werden, diese Vergünstigungen auf dem Rechnungsformular mitgeteilt würden. Der Kunde weiß dann, wie es gehalten wird, und kann seine eigenen Interessen durch Barzahlung oder wenigstens durch Innehaltung der angegebenen Zahlungsfrist am besten wahren.

In immer größerer Zahl haben die Handwerker und Gewerbetreibenden eingesehen, daß man dem Kunden das Bezahlen der Rechnungen tunlichst erleichtern muß, zumal dann, wenn er nicht in derselben Ortschaft oder in einem andern Teile davon wohnt. Eine hervorragende Erleichterung der Zahlung stellt der Beitritt zum Postcheckverkehr dar. Es unterliegt keinem Zweifel, daß eine Rechnung, welcher ein Postcheckformular zur Einzahlung des Betrages beiliegt, rascher bezahlt wird, als wenn der Kunde für eine vielleicht kleine Summe die Gebühren für ein Postmandat bezahlen muß.

Das schweizerische Postcheckwesen darf als vorbildlich bezeichnet werden. Die Mindeststammeinlage beträgt nur noch 50 Fr. Die Guthaben werden verzinst. Die Rechnungsinhaber werden auf den 15. und letzten Tag des Monats unentgeltlich vom Stand ihrer Rechnung benachrichtigt. Für Bareinzahlungen und Auszahlungen wird eine billige Gebühr erhoben, dagegen kann der Kontoinhaber beliebige Ueberträge auf andere Konten tax-gebührenfrei vornehmen lassen.

Ende 1923 bestanden über 50,000 Postcheckkonten in der Schweiz. Nach einer Statistik über die geschäftliche Betätigung der Rechnungsinhaber war das Gewerbe mit 8159 Konten vertreten. Die Vorteile des Postcheckwesens nehmen für jeden einzelnen Teilnehmer zu, je dichter das Kontennetz selber ist, da die Ueberweisungen von einem Konto auf ein anderes gebührenfrei ausgeführt werden. Diese Vorteile sollten speziell auch die Gewerbetreibenden veranlassen, sich ein Postcheckkonto einzurichten. Sie werden dadurch dazu beitragen, die Zahlungssitten des Landes zu verbessern.

Allgemeine Einfuhrbewilligungen.

(Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 1. September 1925.)

I. Es werden bis auf weiteres folgende allgemeine Einfuhrbewilligungen über alle Grenzen erteilt:

	Zolltarifnummer
Oberleder, andere als Kalbleder, Schmalleder und braunes oder gewichstes Rindsleder	181
Zeug- und Riemenleder	182
Lederarten, nicht anderweit genannte	184
Bestandteile von Schuhen und Pantoffeln aus Leder	190
Schuhe und Pantoffeln aus Stramin, Filz usw.	199
Schuhe, nicht anderweitig genannte	201
Bau- und Nutzholz mit der Axt beschlagen, Nadelholz	232
Schreinerwaren, glatt, roh	259
Schreinerwaren, glatt, andere als rohe	260
Luxus-, Galanterie- und Phantasieartikel aus Holz und sogen. Kleinmöbel, andere als in Verbindung mit Textilstoffen	268b
Fertige Holzwaren, nicht anderweitig genannt, roh	270
Fertige Holzwaren, nicht anderweitig genannt, andere als rohe	271
Stahldrahtbürsten	284a
Bürstenbinderwaren, poliert, lackiert usw.	285b
Kartons im Gewicht von 200 bis 300 gr per m² ohne nachträgliche Bearbeitung	303
Kartons im Gewicht von über 300 gr per m² ohne nachträgliche Bearbeitung	304
Papiere und Kartons, gestrichen, ungemustert usw.	306d
Papiere und Kartons, geschnitten in der Breite von weniger als 25 cm	308
Papiere und Kartons, einfarbig bedruckt, lose oder broschiert	312
Papiere und Kartons, mehrfarbig bedruckt, lose oder broschiert	314
Papiere und Kartons, nach anderem Verfahren bedruckt, lose oder broschiert	316
Pack- und Faltschachteln, Rohre, nicht überzogen usw.	330
Geschäftsbücher, Agenden u. dergl.	335
Buchbinder- und Kartonnagearbeiten, nicht anderweitig genannt, mit Papier ausgerüstet	338b
Buchbinder- und Kartonnagearbeiten, nicht anderweitig genannt, mit Seide usw. ausgerüstet	340a
Buchbinder- und Kartonnagearbeiten, nicht anderweitig genannt, andere	340b
Seilerarbeiten: Stricke, Taue	423
Pferde- und Büffelhaare, andere als rohe	497

Riemen-Fabrik
Gut & Cie
ZÜRICH
4694

Filze und Bodenteppiche aus den unter Nr. 500 fallenden Tierhaaren	501
Korbflechterwaren, roh oder gebeizt, aus ungeschälten Weiden, ohne Gestell	512
Korbflechterwaren, roh oder gebeizt, aus geschälten Weiden, ohne Gestell	513
Korbflechterwaren ohne Gestell, andere als rohe oder gebeizte	514
Unterlagsstoffe aus Kautschuk oder Guttapercha	ex 528
Strümpfe aus Seide	541
Kachelöfen, aufgesetzt	668
Eisen gezogen oder kalt gewalzt, verbleit, verzinnt, verzinkt usw.	724
Feilen und Raspeln, 16 bis 35 cm Hiebflächenlänge	749
Feilen und Raspeln, weniger als 16 cm Hiebflächenlänge	750
Drahtseile mit weniger als 15 mm Durchmesser	765
Kochherde und Öfen, andere als elektrische	781b
Eisendrahtgeflechte	785b
Schlosser- und Spenglerwaren, verzinkt, verzinnt usw.	788
Reiseartikel aus Leder	1152b

II. Diese Verfügung tritt am 7. September 1925 in Kraft.

Eine neue Schnitzmaschine.

Uns wird geschrieben: Das Ausarbeiten von unregelmäßigen Formen in Holz ist mit den gewöhnlichen Handwerkzeugen (Stechbeutel usw.) eine beschwerliche und langwierige Arbeit, für welche man schon lange versucht hat, einen geeigneten Maschinenersatz zu schaffen.

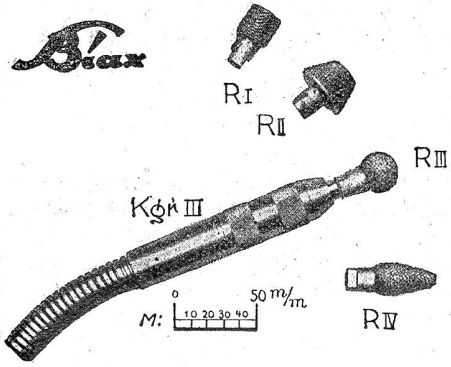

Abbildung 1.

So wurden unendlich viele Versuche mit besonders geformten Fräsern, welche durch biegsame Wellen angetrieben waren, gemacht, jedoch war ein ruhiges Arbeiten mit diesen Werkzeugen natürlich nicht möglich, da die großen Schnittkanten der Fräser bei der ungleichen Struktur des Holzes ungleichmäßig eingriffen.

Nachdem man weitergehend die Schnittflächen immer kleiner gemacht hatte, zeigten sich günstigere Resultate. Die besten Erfolge wurden jedoch erzielt mit Rotationskörpern in der Form nach Abb. 1, welche mit einem regelrechten Raspelhieb versehn waren.

Derartige Werkzeuge arbeiten vollständig ruhig, haben den Vorteil des großen Material-Abhubs, vorausgesetzt, daß die genügende Motorleistung dahinter sitzt. Die Arbeit selbst wird in jeder Beziehung sauber. Von besonderer Bedeutung wird diese Maschinengattung für Möbelfabriken, für Bildhauer und Modelltischler (siehe Abbildung 2, Ausarbeiten eines Kernkastens) sein.

Es werden zurzeit zwei Größen von Schnitzmaschinen, Fabrikat Schmid & Wezel, Stuttgart, gebaut, und zwar die kleinere Ausführung mit 1/2-PS-Motor, welcher fast ausschließlich mit einer Laufkatze auf einer an der Decke angebrachten Laufschiene sich bewegt, mit einer angeschlossenen biegsamen Welle von 12 mm Seelendurchmesser und 23 mm Schlauchdurchmesser, sowie einer normalen Werkzeugausrüstung nach der Abb. 1.

Für ganz schwere Arbeiten wird dieselbe Anlage in wesentlich verstärkter Ausführung mit einem 1,5-PS-Motor und einer biegsamen Welle von 15 mm Seelendurchmesser, 29 mm Schlauchdurchmesser, sowie den zugehörigen Werkzeugen geliefert.

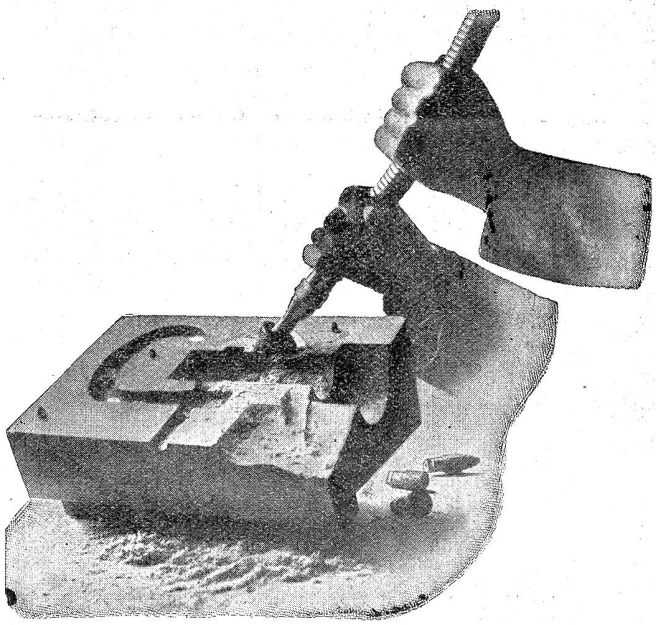

Abbildung 2.

Letztere Maschine eignet sich dann zum Ausarbeiten von größeren Holzformen, z. B. Hutformen, sowie für die orthopädische Industrie zum Ausarbeiten von Prothesen.

Mit diesen Maschinen ist ein weiterer namhafter Fortschritt zur Vervollkommnung der Arbeitsmethoden in der Holzindustrie gemacht. Neben leichterem und bequemerem Arbeiten kann die Leistuug um ein Mehrfaches gegenüber der reinen Handarbeit erzielt werden. Die neue Arbeitsmethode wird deshalb den Fachkollegen bestens empfohlen werden können.

Vertreter für die Schweiz: Bonenbluft & Co. Zürich 1, Goethestraße 16.